



# Kneipp-Heilbad Stadt Olsberg

## Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Olsberg

vom 16.12.1988

in der Fassung vom 01.07.2021

Ursprungsfassung:	16.12.1988	
Satzungsänderungen:	1. Satzung vom 08.12.1994	
	2. Satzung vom 15.12.1995	
	3. Satzung vom 13.12.1996	
	4. Satzung vom 13.12.2001	
	5. Satzung vom 19.12.2003	
	6. Satzung vom 08.11.2007	
	7. Satzung vom 01.07.2021	
	Ratsbeschluss am:	01.07.2021
	Veröffentlichung im Amtsblatt:	16.07.2021
	Inkrafttreten:	01.08.2021

## **7. Satzung vom 01.07.2021 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Olsberg vom 16.12.1988**

Aufgrund von § 7 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 910) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei beschlossen.

### **§ 1**

#### **Berechtigung und Anmeldung**

1. Zur Benutzung sind alle Personen berechtigt. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Gebührenordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. In der Leserdatei werden nur diejenigen Leser aufgenommen, die einen Personalausweis vorlegen oder sich in anderer geeigneter Weise über Namen, Geburtsdatum und Anschrift ausweisen.
4. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei Olsberg bleibt. Der Verlust des Ausweises, jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 2**

#### **Ausleihe und Fristen**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien unentgeltlich ausgeliehen werden. Präsenzbestände (Lexika und sonstige Nachschlagwerke) sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
2. Die Leihfrist beträgt, je nach Medium, 4 Wochen, 2 Wochen oder 1 Woche. Sie kann vor Ablauf zweimal um die jeweilige Leihfrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung durch andere Leser vorliegt.
3. Ausgeliehene Werke können vorbestellt werden. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das Werk zur Verfügung steht. Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können gegen ein Entgelt von 2,50 € pro positiver Erledigung zuzügl. 1,50 € Auslagenbegleichung für die gebende Bibliothek (Leihverkehrsordnung in der Fassung vom 19.09.2003) beschafft werden.
4. Solange ein Leser mit der Rückgabe in Verzug ist, wird an ihn kein weiteres Werk ausgeliehen. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

5. Ist die Leihfrist um mehr als 14 Tage überschritten, wird der Leser an die Rückgabe der Medien schriftlich durch erste Mahnung erinnert. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt schriftliche Rückgabeeinrichtung mit schriftlicher Zwangsgeldandrohung. Gleichzeitig werden Versäumnisgebühren nach § 5 dieser Satzung erhoben.
6. Die Stadtbücherei stellt entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag einen öffentlichen Internetzugang und W-LAN zur Verfügung. Alle Kunden und Besucher können das W-LAN und Internetangebot der Stadtbücherei vor Ort kostenfrei nutzen. Minderjährige benötigen für die PC-Nutzung das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
7. Für die Funktionsfähigkeit von Leitung und PC übernimmt die Stadtbücherei keine Gewähr. Die Stadtbücherei hat keinen Einfluss auf die Inhalte des Internet und übernimmt somit auch keine Verantwortung für die Qualität, die Richtigkeit und die Verfügbarkeit der Informationen.
8. Es ist nicht erlaubt, sitten- oder rechtswidrige Angebote aufzurufen. Dazu gehören insbesondere Angebote mit radikalem politischem, pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt. Des Weiteren ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Über das Internet können Viren übertragen werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für die Sicherheit und den Schutz der Daten. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

### **§ 3**

#### **Behandlung der entliehenen Medien**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
2. Für beschädigte Medien ist Ersatz in Höhe des Schadens zu leisten. Der Verlust eines entliehenen Werkes ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jedes verlorengegangene Werk hat der Entleiher den vollen Anschaffungspreis zu zahlen. Kann kein gleichwertiges Ersatzwerk beschafft werden, ist der zum Zeitpunkt des Verlustes ermittelte Marktpreis zu zahlen.
3. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
5. Soweit Software von der Stadtbücherei entliehen wird und hierdurch Schaden auf dem PC Endgerät des Benutzers entsteht, ist die Stadt Olsberg als Trägerin der Stadtbücherei von der Haftung freigestellt.

### **§ 4**

#### **Verhalten der Benutzer**

1. Im Interesse der Leser ist in den Räumen der Stadtbücherei jede Störung zu vermeiden.
2. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Lesecafé der Stadtbücherei in Absprache mit dem Büchereipersonal erlaubt. Rauchen ist in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
3. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist in Ausübung des Hausrechtes zu folgen.

4. Aktentaschen, Mappen, Einkaufstaschen u. ä. sind im Eingangsbereich im Taschenschrank abzulegen.
5. Leser, die wiederholt gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## § 5

### Gebühren, Auslagen und Fälligkeit

1. Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei grundsätzlich ist gebührenfrei.  
Für die erforderlichen Leseausweise werden folgende Jahresgebühren (gültig für 12 Monate ab Anmeldedatum) erhoben
  - 1.1 Jahresgebühr Leseausweis für Erwachsene (12 Monate) 14,00 €
  - 1.2 Jahresgebühr Leseausweis für erwachsene Schüler, Studenten, Azubi, Behinderte, Hartz-IV-empfänger, Wehr- und Zivildienstleistende (12 Monate) 10,00 €
  - 1.3 Minderjährige sind von der Jahresgebühr befreit.
2. Für besondere Leistungen werden nachstehende Gebühren erhoben:
  - 2.1.1 Die Versäumnisgebühr für Überschreiten der Ausleihfrist je Medium und angefangene Woche unabhängig davon, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat, beträgt für die
    1. Woche 1,00 € Woche/Medium
    2. Woche 2,00 € Woche/Medium
    3. Woche 3,00 € Woche/Medium
  - 2.2 Ersatz eines verlorenen oder beschädigten Leseausweises 3,00 €
  - 2.3 Ersatz für beschädigte oder entfernte Buchsignierungen (Code-Etiketten) je Etikett 1,00 €
  - 2.4 Positiv erledigte Bestellung in der Fernleihe/Medium 2,50 €  
zuzüglich Auslagenentschädigung für die gebende Bibliothek 1,50 €
  - 2.5 Ablichtungen (Fotokopien aus Medien je DIN A4-Seiten) 0,10 €
  - 2.6 Einmalige Ausleihe von bis zu maximal 10 Medien 3,00 €
  - 2.7 Gebühr für Vormerkung 0,50 €  
Gebühr für Vormerkung von DVDs 1,00 €
  - 2.8 Ausdruck für Internetseiten, je Seite 0,30 €

Die Gebühren gem. § 5 Ziff. 2.1 - 2.5, 2.6 - 2.8 sind sofort, die Gebühren gem. § 5 Ziff. 1.1 und 1.2 sind bei der jährlich erstmaligen Inanspruchnahme fällig.

## § 6

### Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

## **§ 7**

### **Verwaltungsvollstreckungsverfahren**

Für die Rückgabe der entliehenen Bücher und für die Einziehung der Gebühren und Auslagen gemäß § 5 sowie den Anschaffungs- und Marktpreis gemäß § 3 findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/ SGV NW 2010) in der z. Z. geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.